



Eisenbahn-Bundesamt, Herschelstraße 3, 30159 Hannover

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (511) 3657-0
Telefax: +49 (511) 3657-4399
E-Mail: sb1-han@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 05.03.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3546978

581ppb/019-2025#024

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Aufhebung Bahnübergang "In den Büschen"", Bahn-km 17,748 bis 17,748 der Strecke 1741 Nienburg - Minden in Estorf
Bezug: Antrag vom 20.10.2025, Az. G.016129867
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat den Rückbau eines Bahnübergangs und den Ausbau des bestehenden Wirtschaftsweges zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft einen Schienenweg von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Herschelstraße 3, 30159 Hannover
Tel.-Nr. +49 (511) 3657-0
Fax-Nr. +49 (511) 3657-4399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b UVPG. Es stellt die sonstige Änderung eines Schienenwegs mit den dazugehörigen Betriebsanlagen nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvor-sorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das geplante Vorhaben umfasst die Beseitigung des Bahnübergangs sowie den Ausbau des bestehenden Wirtschaftsweges. Insgesamt werden dafür rund 4.200 m² Fläche beansprucht, davon 3.830 m² dauerhaft für die Anlage selbst und 370 m² vorübergehend für die Bauausführung. Im Zuge der Maßnahme werden dauerhaft 38 m² versiegelte Fläche, neun Masten und Signale, etwa 480 m³ Schotterkörper sowie rund 5 m³ weiterer Anlagen zurückgebaut. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich 50 Tage. Durch die Arbeiten wird eine Pflanzendecke von 1.092 m² dauerhaft entfernt. Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes fallen dabei nicht

an. Für den Ausbau des Wirtschaftsweges zum benachbarten Bahnübergang gehen dauerhaft etwa 1.002 m² Ruderalflur frischer Standorte, rund 30 m² Sandtrockenrasen sowie etwa 64 m² artenarmer Scherrasen verloren. Zudem werden 506 m² vollständig und 590 m² teilweise versiegelt, wodurch natürliche Bodenfunktionen in diesen Bereichen entfallen. Die Überbauung führt darüber hinaus zu einem dauerhaften Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und damit zu einer Verringerung der biologischen Vielfalt.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Vorhaben befindet sich am nördlichen Rand von Hahnenberg, einem Ortsteil der Gemeinde Landesbergen im Landkreis Nienburg/ Weser in Niedersachsen. Der dazugehörige Untersuchungsraum liegt außerorts im Bereich der Bahnstrecke 1741 bei Bahn-km 17,7 bis Bahn-km 16,7. Der BÜ wird derzeit durch eine Gemeindestraße gekreuzt. Die Landschaft um den BÜ und den auszubauenden Wirtschaftsweg ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Im Umfeld des BÜ sind zudem Gehölzstrukturen vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung“ (LSG NI 00039) grenzt unmittelbar an den BÜ an und ist Teil des Untersuchungsraumes. Nordöstlich des BÜ sowie weiter nördlich entlang der Bahnstrecke befinden sich zudem sonstige Sandtrockenrasen, die zu den gesetzlich geschützten Biotopen (GB-NI-1387 und GB-NI-0070) gehören. Weitere Schutzgebiete (NSG, VSG oder FFH-Gebiet) sind nicht durch das Vorhaben betroffen (LK NIENBURG/WESER 2020a).

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Schutzgut Pflanzen, Boden, Tiere und Biotope

Trotz der Einhaltung bestehender Umweltstandards sowie allgemeiner und artenschutzrechtlicher

Vermeidungsmaßnahmen kommt es durch die Aufhebung des Bahnübergangs „In den Büschen“ (Bahn-km 17,748) zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen sowie der Schutzgüter Boden und Pflanzen. Die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Pflanzen wird über biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf mitkompensiert. Die dauerhafte Inanspruchnahme von sonstigem Sandtrockenrasen (nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop) stellt eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere dar und wird zusätzlich funktionsspezifisch im Verhältnis 1:1 kompensiert. Für die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope wurde zudem ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg gestellt und genehmigt. Die Verbotsverletzungen des § 44 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen ausgeschlossen. Ferner wird im Zuge von Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m² bauzeitlich als Baustelleneinrichtungsfläche in Anspruch genommen, die Umweltauswirkungen werden mit vorgesehenen Maßnahmen vollständig vermieden. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen werden unter Hinzuziehung einer umweltfachlichen Bauüberwachung auf ihre Einhaltung und ordnungsgemäße Umsetzung überwacht.

4 Ergebnis

Die Auswertung der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen – einschließlich Erläuterungsbericht, landschaftspflegerischem Begleitplan, Maßnahmenblättern, Artenschutzbeitrag sowie dem Kompensationsvertrag - unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie nach Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen - ergibt nach einer überschlägigen fachlichen Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen an eine wirksame Umweltvorsorge bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig